

Geschäftsordnung
für den Institutsrat des
Instituts für Studienerfolg und Didaktik (ISD)

vom 9. März 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 geändert wurde (GV. NRW S. 806), sowie aufgrund des § 5 Abs. 6 Buchstabe h der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Studienerfolg und Didaktik (ISD) gibt sich dessen Institutsrat folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Institutsrat
- § 2 Sitzungen
- § 3 Einladung und Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Stimmengewichtung
- § 7 Protokoll
- § 8 Zusammenarbeit im Institutsrat
- § 9 Umgang mit Ideen, Konzepten und Veröffentlichungen
- § 10 Nutzung von Ressourcen des Instituts
- § 11 Handhabung der Geschäftsordnung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Institutsrat

(1) Der Institutsrat bestimmt die inhaltliche Ausrichtung des Instituts auf Basis der in § 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Studienerfolg und Didaktik (ISD) festgeschriebenen Ziele und Aufgaben; darüber hinaus erfüllt er die in § 5 Abs. 6 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung festgelegten Sachaufgaben.

(2) Die Zusammensetzung des Institutsrats ergibt sich aus § 5 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung. Die Regelungen des § 11c HG NRW zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien sind zu beachten.

§ 2 Sitzungen

(1) Sitzungen des Institutsrats finden nach Möglichkeit ca. vier Wochen nach Beginn sowie im letzten Drittel der Vorlesungszeit jedes Semesters statt (4 Sitzungen pro Studienjahr), darüber hinaus bei Bedarf. Die Sitzungen im letzten Drittel der Vorlesungszeit (voraussichtlich Januar, Juni) sollen inhaltlich an planerischen Aspekten ausgerichtet werden.

(2) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter des Instituts bzw. deren Vertreterin oder Vertreter. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter bzw. die Vertreterin oder der Vertreter kann die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Institutsrats delegieren.

(3) Auf Beschluss können Gäste zugelassen werden.

§ 3 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Einladung zur Sitzung des Institutsrats erfolgt mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Sitzungstermin mit Bekanntgabe eines Vorschlages der Tagesordnung und den erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Beschlussvorlagen, an alle Institutsratsmitglieder.

(2) Tischvorlagen sind auch in der Sitzung möglich, jedoch in der Regel nicht als Beschlussvorlagen, sofern sie als solche nicht in der Einladung angekündigt sind.

(3) Wünsche zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung eingebracht werden. Ergänzungen der Tagesordnung können auch zu Beginn der Sitzung noch erfolgen.

(4) Die anwesenden Mitglieder des Institutsrats entscheiden zu Beginn der Sitzung unter Berücksichtigung der Mehrheit ihrer Stimmen gem. § 5 Abs. 5 über die Genehmigung der Tagesordnung bzw. über Ergänzungswünsche.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Institutsratsmitglieder anwesend ist. Die Stimmengewichtung gemäß § 6 ist für die Beschlussfähigkeit unerheblich.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Institutsrats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 6 ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (2) Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter vor der Abstimmung festgelegt. Besteht keine Einigkeit über die Formulierung des Beschlusses, wird über die unterschiedlichen Formulierungen eines Beschlussvorschlags als eigenständige Beschlüsse abgestimmt. Dabei wird über den weitgehendsten Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt.
- (3) Ein Institutsratsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (4) Wird ein Institutsratsbeschluss anderen Stellen zugeleitet, so kann ein überstimmtes Mitglied verlangen, dass dem Beschluss bei Weiterleitung ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum muss bis spätestens zum Ende der Institutsratssitzung angemeldet und mit Begründung innerhalb einer von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter zu bestimmenden Frist eingereicht werden. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll festzuhalten.

§ 6 Stimmengewichtung

- (1) Die Stimmen der Mitglieder des Institutsrats stehen in einem gewichteten Verhältnis zueinander; die Mitglieder des Institutsrats gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Studienerfolg und Didaktik (ISD) verfügen dabei über die Stimmenmehrheit.
- (2) Zur Verwirklichung des Stimmenverhältnisses werden die Stimmen der gemäß Absatz 1 über die Mehrheit verfügenden Mitglieder des Institutsrats mit einem Faktor multipliziert, der der um den Wert „1“ erhöhten Anzahl der übrigen Mitglieder entspricht. Die Stimmen der übrigen Mitglieder werden mit dem Wert multipliziert, der der Anzahl der Mitglieder entspricht, die über die Stimmenmehrheit gemäß Absatz 1 verfügen.
- (3) Eine Aufspaltung der sich aus der Multiplikation gemäß Absatz 2 ergebenden gewichteten Stimmen ist unzulässig.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Institutsratssitzungen werden Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolle gefertigt. Die Protokollantin oder der Protokollant verantwortet Inhalt und Schreibstil.
- (2) Beanstandungen des Protokolls sind in der jeweiligen nächsten Sitzung möglich. Über Änderungen des Protokolls wird mit der Mehrheit der Stimmen gemäß § 6 abgestimmt.

(3) Ein Institutsratsmitglied, das bei der Änderung des Protokolls überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

(4) Protokolle werden nach der schriftlichen Fertigung dem Präsidium der Hochschule Bochum zur Kenntnis übermittelt.

§ 8 Zusammenarbeit im Institutsrat

(1) Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verpflichten sich alle Institutsratsmitglieder, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die das Institut betreffen, regelmäßig und möglichst umfassend zu informieren.

(2) Einmal pro Jahr finden Sitzungen statt, in denen über die Zusammenarbeit reflektiert wird und ggf. neue Vereinbarungen getroffen werden.

§ 9 Umgang mit Ideen, Konzepten und Veröffentlichungen

Es gelten die Regelungen der „Grundlagen für Forschung und Entwicklung an der Fachhochschule Bochum: Leitlinien und grundsätzliche Regelungen für Forschung und Entwicklung sowie Transfer, Patente und Verwertung, Forschungs- und Entwicklungsevaluation sowie Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 523 der Fachhochschule Bochum vom 16.10.2006.

§ 10 Nutzung von Ressourcen des Instituts

(1) Über die Nutzung und ggf. personenbezogene Aufteilung der dem Institut zur Verfügung stehenden Ressourcen wird auf Institutsratsebene unter Berücksichtigung eventueller Vorgaben aus Zuwendungsbescheiden von Drittmittelgebern bzw. den solchen Bescheiden zu Grunde liegenden Anträge auf Förderung entschieden. Die Verteilung der Mittel erfolgt ggf. auf der Basis eines (zusätzlichen) Wirtschaftsplanes, der zu Anfang eines Haushaltsjahres erstellt wird.

(2) Die Büro-, Labor- und ggf. sonstigen dem Institut zur Verfügung gestellten Räume werden den einzelnen Institutsmitgliedern durch Beschluss des Institutsrats zugewiesen, dabei sind die Bedarfe aller Mitglieder abzuwägen.

§ 11 Handhabung der Geschäftsordnung

(1) Will der Institutsrat im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der Stimmen der Institutsratsmitglieder gemäß § 6 beschlossen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsrats des Instituts für Studienerfolg und Didaktik (ISD) vom 7. November 2017

Bochum, den 8. November 2017
Der wissenschaftliche Leiter

gez. Radermacher

(Prof. Dr. Michael Radermacher)